

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aschaffenburg  
vom 04.08.2022, Az. 51.2-824-1-11/21**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung/Raffination von Nichteisenmetallen am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau**

Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH plant am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau, Fl.Nr. 6414/15 der Gemarkung Alzenau die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Edelmetall Scheidung/Raffination von Nichteisenmetallen mit einer geplanten täglichen Einsatzkapazität von weniger als 50 kg Edelmetall.

Die Errichtung und der Anlagenbetrieb bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG und lässt sich folgender Nummer gemäß Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuordnen:

- Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV);

Ferner wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt. Beantragt wurden die Errichtung und Prüfung der Betriebstauglichkeit der Edelmetall-Scheidung/Raffination einschließlich der Prüfung der Betriebstüchtigkeit und Dichtigkeit von Behältern durch Befüllen.

Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH hat mit Antrag vom 01.08.2022 die Genehmigung für dieses Vorhaben beantragt.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zuständig.

Das Vorhaben bedarf zudem gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Es wird daher seitens des Landratsamtes Aschaffenburg eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Antrags liegt ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vor.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekannt gemacht.

1. Der Antrag und die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, sind in der Zeit

**vom 12.08.2022 (erster Tag) bis einschließlich 12.09.2022 (letzter Tag)**

- im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Gebäude B, 3. Obergeschoss, Zimmer B. 3.37  
Montag bis Freitag **08.00 - 12.00 Uhr**  
zudem donnerstags **14.00 - 17.00 Uhr**
- im Rathaus der Stadt Alzenau, Hanauer Straße 1, 63755 Alzenau, 1. Obergeschoss Zimmer 1.16  
Montag bis Freitag **08.00 - 12.00 Uhr**  
zudem donnerstags **14.00 - 17.30 Uhr**

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird empfohlen, sich vor Einsichtnahme nach etwaigen aktuell geltenden Corona-Regelungen zu erkundigen.

**Grundsätzlich ist derzeit für die Einsichtnahme vorab ein Termin zu vereinbaren.**

Zur Terminvereinbarung stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

**Landratsamt Aschaffenburg:**

Telefonisch: 06021/394-505  
Fax: 06021/394-905  
Mail: [immissionsschutz@lra-ab.bayern.de](mailto:immissionsschutz@lra-ab.bayern.de)

**Stadt Alzenau:**

Telefonisch: 06023/502-410  
Mail: [bauaufsicht@alzenau.de](mailto:bauaufsicht@alzenau.de)

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Kurzbeschreibung der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie eine Übersicht gehandhabter Stoffe
- Prüfung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nach dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 13. Juni 2016 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Nichteisenmetallindustrie, erstellt durch die kuchtgroup umwelt & management GmbH vom 23.01.2022
- Angaben sowie Gutachten zur Luftreinhalteung Auftragsnummer 8000679465/121IPG149 zu den Immissionen von Luftschadstoffen, erstellt von der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 14.04.2022
- Stellungnahmen zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit einschließlich Sicherheitsdatenblättern sowie einer Gutachterlichen Stellungnahme der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 10.05.2022 hinsichtlich der möglichen Mengenschwellenüberschreitung entsprechend der Störfallverordnung (12.BImSchV)

- Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der kuchtgroup umwelt & management GmbH vom 21.01.2022 einschließlich Anlagen
- Bauunterlagen, einschließlich Brandschutznachweis und Bescheinigung Brandschutz I
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Gewässerschutz, zur Abwasserbehandlung sowie ein Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG
- UVP-Bericht der kuchtgroup umwelt & management GmbH vom 21.05.2022

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

2. Während der Zeit vom

**12.08.2022 (erster Tag) bis einschließlich 12.10.2022 (letzter Tag)**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Stellen oder elektronisch ([immissionsschutz@lra-ab.bayern.de](mailto:immissionsschutz@lra-ab.bayern.de), [bauaufsicht@alzenau.de](mailto:bauaufsicht@alzenau.de)) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller bekanntgegeben werden müssen. Gleiches gilt für die beteiligten Behörden, soweit ihr Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt wird. Auf Verlangen des jeweiligen Einwendungsführers (im Einwendungsschreiben) kann dessen Name und Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn der Name und die Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Als Erörterungstermin für etwaige Einwendungen wird **Dienstag, der 25.10.2022, 11:00 Uhr**, bestimmt.

Ort des Erörterungstermins:                    Großer Sitzungssaal  
Landratsamt Aschaffenburg,  
Bayernstr. 18,  
63739 Aschaffenburg

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Aschaffenburg zu geben ist.

Statt eines etwaig erforderlichen mündlichen Erörterungstermins besteht gemäß § 5 Abs. 2 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der aktuellen Fassung auch die Möglichkeit, eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchzuführen. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht und Ihnen innerhalb

einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Der Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Erörterungstermin kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Aschaffenburg über das vorgenannte Vorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Aschaffenburg  
Aschaffenburg, 04.08.2022

gez.

*Lea Röth*  
*Regierungsrätin*